

Leitfaden

zum Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung

Inhalts- und Anlagenverzeichnis

Leitfaden:

1. Einleitung
2. Antrag
3. Ermittlungsverfahren
4. Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung
5. Datensicherheit
6. Behörden und sonstige Kontaktadressen

Anlagen:

- Anlage 1 Antrag
- Anlage 1.1 Antragsformular
- Anlage 1.2 Deckblatt für Anhänge zum Antragsformular und Anleitung für die Antragstellung
- Anlage 2 Liste der vorzulegenden Unterlagen
- Anlage 3 Erläuterungen
- Anlage 4 Verordnung (EG) Nr. 653/2007
- Anlage 5 Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013
- Anlage 6 Verordnung (EU) Nr. 1158/2010
- Anlage 7 Ergänzung des Leitfadens L 08 des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Qualitätsmanagementsysteme von Eisenbahnunternehmen begutachten und zertifizieren
- Anlage 8 Österreichischer Umsetzungsplan zur TSI „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ (TSI OPE CR)
- Anlage 9 Verordnung (EU) Nr. 445/2011
- Anlage 10 Verordnung (EU) Nr. 1078/2012
- Anlage 11 Versicherungsbestätigung (MUSTER)
- Anlage 12 Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136

1.1. Einleitung

Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) benötigen für die Teilnahme am öffentlichen Eisenbahnverkehr in Österreich eine Sicherheitsbescheinigung (SiBe).

Dieser Leitfaden wurde erstellt, um die Eisenbahnverkehrsunternehmen bei der Erstellung der Antragsunterlagen zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung im Sinne des Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie 2004/49/EG vom 29. April 2004 („Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit“) zu unterstützen, sodass sich allfällige Nachforderungen und Rückfragen auf ein Minimum reduzieren lassen.

Hinweis:

Gemäß Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/798 vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) wird die Richtlinie 2004/49/EG mit Wirkung vom 16. Juni 2020 aufgehoben. Gemäß 35 der Richtlinie (EU) 2016/798 trat diese am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Für den Zugang zu einer Eisenbahninfrastruktur von Haupt- und vernetzten Nebenbahnen und die Art der zu erbringenden Eisenbahnverkehrsdienste in Österreich gelten insb. nachstehende Erfordernisse gemäß Bundesgesetz über Eisenbahnen, Schienenfahrzeuge auf Eisenbahnen und den Verkehr auf Eisenbahnen (Eisenbahngesetz 1957 - EisbG), BGBl. Nr. 60/1957 idGF:

- Genehmigung als Eisenbahnunternehmen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsdiensten im Sinne der Richtlinie 2012/34/EU: Für Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich ist dies die Verkehrsgenehmigung (§ 15 ff EisbG) bzw. Verkehrskonzession (§ 16 ff EisbG),
- Sicherheitsbescheinigung gemäß § 37b EisbG,
- Zugangsberechtigung gemäß § 56 ff EisbG,
- Zuweisung von Fahrwegkapazitäten über Antrag des Eisenbahnverkehrsunternehmens durch die Zuweisungsstelle (siehe § 70a ff EisbG).

Ein Eisenbahnverkehrsunternehmen ist gemäß § 1b EisbG „ein Eisenbahnunternehmen, das Eisenbahnverkehrsdienste auf der Eisenbahninfrastruktur von Hauptbahnen oder vernetzten Nebenbahnen erbringt sowie die Traktion sicherstellt, wobei dies auch solche einschließt, die nur die Traktionsleistung erbringen,..."

Die Urkunde für eine Sicherheitsbescheinigung kann umfassen:

1. die einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich auf Antrag ausgestellte und als Sicherheitsbescheinigung - Teil A bezeichnete Urkunde für eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren, in der die Zertifizierung des eingeführten Sicherheitsmanagementsystems unter Anführung des Zertifikates beurkundet ist

oder

2. die einem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit Sitz in Österreich, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen

Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf Antrag ausgestellte und als Sicherheitsbescheinigung - Teil B bezeichnete Urkunde für eine Gültigkeitsdauer von höchstens fünf Jahren, in der die Genehmigung der Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG unter Anführung des Bescheides, der Art des Eisenbahnverkehrsdienstes und der Eisenbahn, auf die sich die genehmigten Vorkehrungen beziehen, beurkundet ist.

Im Rahmen des Verfahrens für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung weist das Eisenbahnverkehrsunternehmen nach, dass es ein zertifiziertes Sicherheitsmanagementsystem eingeführt hat und die Vorkehrungen getroffen hat, um die in den Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI), die Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit und anderen einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sowie in nationalen Sicherheitsvorschriften festgelegten Anforderungen erfüllen zu können und damit in der Lage ist, Risiken zu kontrollieren und einen sicheren Verkehrsbetrieb auf dem Netz zu gewährleisten.

Mit 29. Dezember 2010 ist die **Verordnung (EU) Nr. 1158/2010** der Kommission vom 9. Dezember 2010 über eine gemeinsame Sicherheitsmethode für die **Konformitätsbewertung** in Bezug auf die Anforderungen an die Ausstellung von Eisenbahnsicherheitsbescheinigungen in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser Verordnung finden somit unmittelbare Anwendung bei den Einzelverfahren in jedem Mitgliedstaat und sind gemäß Artikel 3 dieser Verordnung bei der Prüfung der Anträge auf Ausstellung der Sicherheitsbescheinigungen (Teil A und Teil B), die nach Inkrafttreten dieser Verordnung eingereicht werden, anzuwenden.

Diese Verordnung enthält in ihrem **Anhang II** eine detaillierte Aufstellung über die Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Anforderungen im Hinblick auf die Ausstellung von Sicherheitsbescheinigungen gemäß Artikel 10 Abs. 2a der Richtlinie 2004/49/EG bezüglich des in Artikel 9 und Anhang III der genannten Richtlinie beschriebenen Sicherheitsmanagementsystems von Eisenbahnunternehmen. Diese Kriterien betreffen den **Teil A** der Sicherheitsbescheinigung. Die Erfüllung der Anforderungen des Teil A der Sicherheitsbescheinigung ist durch das inländische Eisenbahnverkehrsunternehmen im Rahmen des Zertifikats über ein entsprechendes Sicherheitsmanagementsystem nachzuweisen.

Eine diesbezügliche Nachweisführung zu den einzelnen Bewertungskriterien gemäß Anhang II ist im Rahmen der Zertifizierung entsprechend zu dokumentieren – siehe dazu auch Punkt 7.1.3 der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ (Anlage 2).

Bei der Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung **Teil B** ist für jedes Bewertungskriterium gemäß **Anhang III** dieser Verordnung zu dokumentieren, inwieweit das Sicherheitsmanagementsystem des Antragstellers die Bewertungskriterien erfüllt.

Eine diesbezügliche Nachweisführung zu den einzelnen Bewertungskriterien gemäß Anhang III ist **im Rahmen der Anlage 2 „Liste der vorzulegenden Unterlagen“** (Spalte „Bezeichnung der Beilage / Bemerkungen / Erfüllung der Anforderungen“) **aufzunehmen**.

Für Neuansträge sowie für Anträge auf **Neuerteilung** (Erneuerung, Aktualisierung / Änderung) einer Sicherheitsbescheinigung sind die im Anhang II bzw. Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 genannten Kriterien zur Bewertung der Anforderungen im Hinblick auf die Ausstellung

von Sicherheitsbescheinigungen - Teil A bzw. Sicherheitsbescheinigungen - Teil B unabdingbar und müssen in den Unterlagen nachgewiesen werden.

In Bezug auf die **Aktualisierung/Änderung** von Sicherheitsbescheinigungen wird auf § 37a Abs. 4 EisebG verwiesen, wonach das Eisenbahnverkehrsunternehmen dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) jedenfalls „alle Änderungen des für die erteilte Genehmigung entscheidungsrelevanten Sachverhaltes, insbesondere die Einführung neuer Kategorien von Eisenbahnbediensteten und den Einsatz anderer Schienenfahrzeugarten, bekannt zu geben“ und die aktualisierten Vorkehrungen zur Genehmigung vorzulegen hat.

Hinweis: Solche Änderungen von Sicherheitsbescheinigungen sind jedenfalls auch als „**signifikante**“ Änderungen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 anzusehen, d. h. das Risikomanagementverfahren gemäß Durchführungsverordnung (EU) Nr. 402/2013 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1136 ist vom „Vorschlagenden“ (in diesem Fall: Eisenbahnverkehrsunternehmen) anzuwenden.

ArbeitnehmerInnenschutz:

Im Rahmen des Verfahrens für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung ist u. a. auch die Verordnung über die Berücksichtigung der Erfordernisse des ArbeitnehmerInnenschutzes und über den Nachweis der Einhaltung in Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens (ArbeitnehmerInnenschutzverordnung Verkehr 2017 – **AVO Verkehr 2017**) BGBl. II Nr. 17/2012 idgF. (§ 3 sowie alle aktualisierten Nachweise gemäß § 2) in den Antragsunterlagen mit zu berücksichtigen und eine diesbezügliche Nachweisführung zu den entsprechenden Prüfungspunkten im Rahmen der Anlage 2 aufzunehmen.

2.1. Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung

Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ist die zuständige Eisenbahnbehörde für die Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung – Teil A und – Teil B, einschließlich der Genehmigung der Vorkehrungen des Eisenbahnverkehrsunternehmens zur Gewährleistung der Sicherheit des Betriebes und des Verkehrs auf Haupt- oder vernetzten Nebenbahnen.

Die Behandlung und das Ermittlungsverfahren der Eisenbahnbehörde zu jedem Antrag werden im elektronischen Geschäftsfall- und Aktenbearbeitungssystem (ELAK) dokumentiert. Dieses ELAK-System ist ein Informationstechnologiesystem für die vollelektronische prozessorientierte Abwicklung von Geschäftsfällen, welches laut Büroordnung 2004 die Behandlung der von den Bundesministerien zu besorgenden Geschäftsfällen regelt.

Bevor ein Antrag auf Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung – Teil A und – Teil B oder nur – Teil B gestellt wird, können die Antragsteller die Möglichkeit eines ersten Informationsgespräches mit der Behörde nutzen. In diesem Fall wird auch schon dieses Eingangsgespräch im ELAK dokumentiert.

Der Antrag erfolgt auf eine konkrete Eisenbahninfrastruktur bezogen und kann einen Teil oder das Gesamtnetz eines Eisenbahninfrastrukturunternehmens (EIU) umfassen. Die beantragten Strecken sind konkret anzugeben (siehe Antragsmuster).

Das diesem Leitfaden angeschlossene Antragsformular der EU (Anlage 1.1) sowie die dazugehörige „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ (Anlage 2) sind vom antragstellenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zu verwenden, welches die Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung - Teil A (nach Vorliegen des zertifizierten Sicherheitsmanagementsystems gemäß § 39c EisbG) und einer Sicherheitsbescheinigung - Teil B oder nur Teil - B (nach Vorliegen der Genehmigung der Vorkehrungen) gemäß § 37b EisbG beantragt.

Der Antrag gemäß dem Antragsformular umfasst auch den Antrag auf Genehmigung der Vorkehrungen gemäß § 37a EisbG.

Das BMVIT bietet Ihnen die Möglichkeit, das Antragsformular samt allen Anhängen von der Homepage des BVMIT herunterzuladen und am PC auszufüllen und/oder auszudrucken bzw. handschriftlich zu vervollständigen:

https://www.bmvit.gv.at/verkehr/eisenbahn/sicherheit/leitfaden_bescheinigung.html

Zur Antragstellung sind die Anlagen 1 (Antrag, bestehend aus den Anlagen 1.1 und 1.2) und 2 („Liste der vorzulegenden Unterlagen“) dem Antrag vollständig ausgefüllt beizugeben.

Es liegt in der Verantwortung des Antragstellers, die Nachweise über die eingehaltenen Vorschriften zum aktuellen Stand vorzulegen und vollständig anzuführen.

Die Anlagen 3 bis 11 dienen als Information; eine Beilage dieser Anlagen zum Antrag ist nicht vorgesehen.

Das Antragsformular (Anlage 1.1) und die Anlage 2 („Liste der vorzulegenden Unterlagen“) sind auf der letzten Seite **rechtswirksam** und **firmenmäßig** (von den vertretungsbefugten Personen gemäß Firmenbuch) zu **unterfertigen**.

Der Antrag einschließlich der „Liste der vorzulegenden Unterlagen“ und zugehöriger Dokumente ist dem BMVIT in deutscher Sprache vorzulegen. Dokumente, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind in Form einer beglaubigten deutschen Übersetzung vorzulegen.

Es ist durch die Unterlagen insbesondere zu dokumentieren, dass für alle sicherheitsrelevanten Prozesse eine nachvollziehbare und ausreichende Beschreibung vorliegt.

Den Antragsunterlagen ist ein vollständiges Inhaltsverzeichnis voranzustellen, welches bei Änderungen jeweils in einer aktuellen Fassung vorzulegen ist.

Anzahl der Antragsunterlagen (Antrag und Beilagen):

Die Antragsunterlagen sind in Ringmappen wie folgt vorzulegen:

- **eine originale Ausfertigung der Antragsunterlagen,**
- **vier weitere Ausfertigungen der Antragsunterlagen** (für den betrieblichen und schienenfahrzeugtechnischen Sachverständigen, das Verkehrs-Arbeitsinspektorat und eine Ausfertigung für das Unternehmen), sowie
- **zusätzlich** muss noch für jedes beantragte Eisenbahninfrastrukturunternehmen eine Ausfertigung aller Antragsunterlagen der Behörde vorgelegt werden (wenn z. B. die Fahrten auf zwei Infrastrukturen beantragt sind, wären insgesamt neben dem Original sechs Ausfertigungen der Antragsunterlagen bei der Behörde vorzulegen).

2.2. Ermittlungsverfahren:

Nach Eingang der Antragsunterlagen erfolgt die Bearbeitung nach dem in Abbildung 1 dargestellten **Ablaufdiagramm** (vereinfachte Darstellung):

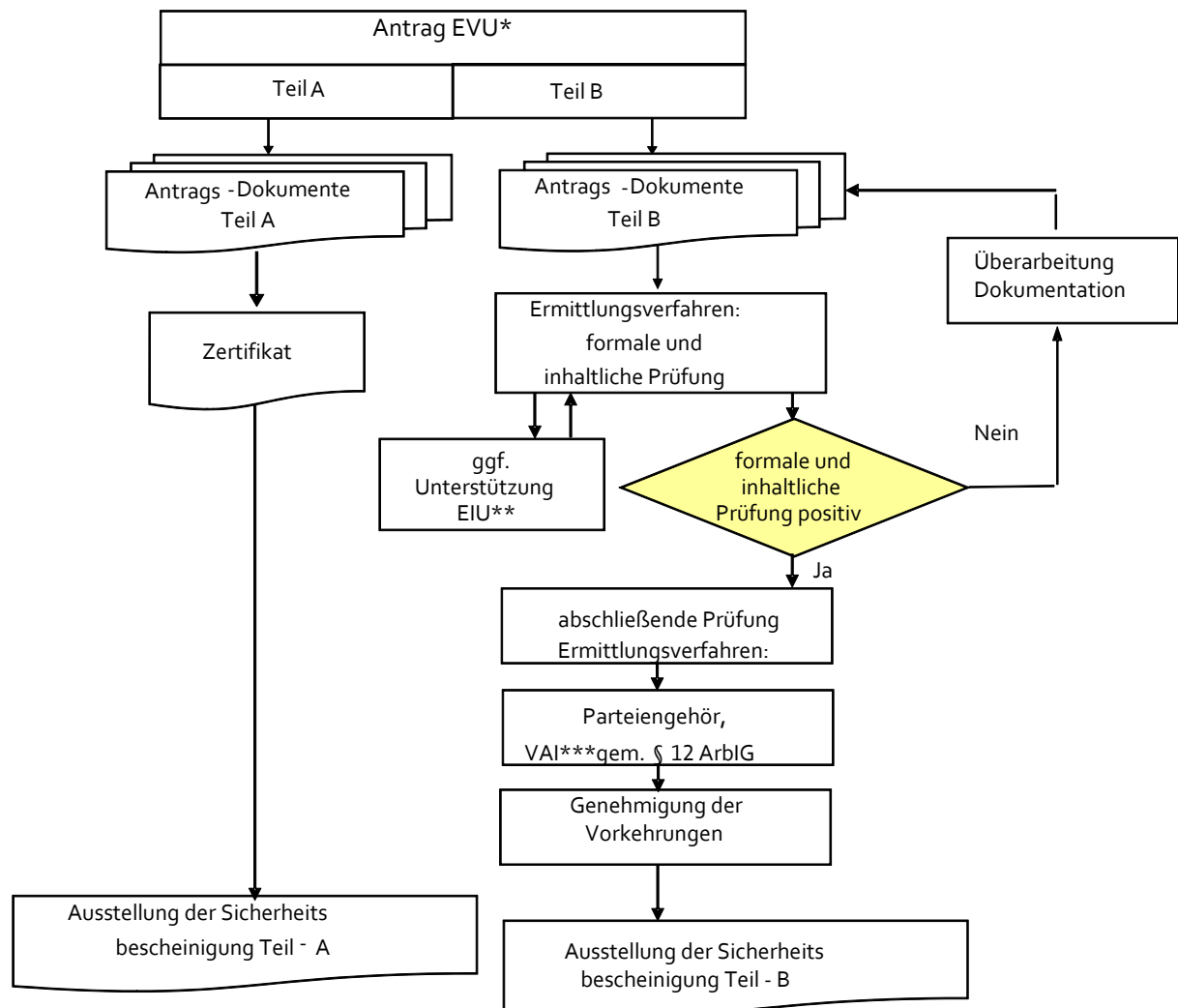


Abbildung 1 (Verfahrensablauf)

* EVU = Eisenbahnverkehrsunternehmen

** EIU = Eisenbahninfrastrukturunternehmen

*** VAI = Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Die Verfahren zur Ausstellung einer Sicherheitsbescheinigung werden in Österreich gemäß den Bestimmungen des EisebG und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idgF unter Einbindung der Parteien bzw. des VAI gemäß § 12 Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) idgF sowie gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 durchgeführt. Es besteht die Möglichkeit ggf. die technische Unterstützung vonseiten EIU im Rahmen von Art. 17 der Richtlinie 2004/49/EG über die Eisenbahnsicherheit in Anspruch zu nehmen.

2.3. Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung:

Nach positivem Abschluss des Ermittlungsverfahrens erfolgt die bescheidmäßige Genehmigung der Vorkehrungen und im Anschluss daran die Ausstellung der Urkunde „Sicherheitsbescheinigung“.

Diese kann gemäß § 37b EisbG eine Gültigkeitsdauer von höchstens 5 Jahren umfassen, wobei die Sicherheitsbescheinigung - Teil B die zeitliche Befristung und den Genehmigungs-umfang einer Sicherheitsbescheinigung - Teil A nicht überschreiten kann.

Ausdrücklicher Hinweis:

In Hinblick auf die Verfahrensökonomie wird empfohlen, mindestens 7 Monate vor Ablauf der Sicherheitsbescheinigung eine neue Sicherheitsbescheinigung bei der Behörde zu beantragen. Es gelten unverändert die Pflichten eines Eisenbahnunternehmens nach § 19 ff EisbG, welche durch die Erteilung der Sicherheitsbescheinigung durch die Nationale Sicherheitsbehörde nicht geändert bzw. ersetzt werden.

Es wird auf die Möglichkeit der Gleichwertigkeit ausländischer Rechtsakte (§ 41 EisbG) und den damit verbundenen Entfall der Notwendigkeit, eine österreichische Genehmigung einzuholen, hingewiesen.

Es wird auf die in den §§ 162 ff EisbG geregelten Strafbestimmungen hingewiesen.

Eisenbahnverkehrsunternehmen, die ohne gültige Sicherheitsbescheinigung Zugang auf Haupt- und vernetzten Nebenbahnen ausüben, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind hierfür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro zu bestrafen (§ 163 Z 15 EisbG).

Beschwerdeverfahren: Gegen Bescheide des BVMIT kann binnen vier Wochen ab dem Tag der Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der bescheiderlassenden Behörde einzubringen.

2.4. Datensicherheit:

Es kommen u. a. zur Anwendung:

Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG):

Alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, BGBl. I Nr. 165/1999 (Datenschutzgesetz - DSGVO) idgF:

Sofern von der Behörde die Möglichkeit der technischen Unterstützung des EIU in Anspruch genommen wird, erfolgt jedenfalls zuvor eine Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, um die Weitergabe von Daten einvernehmlich abzuklären.

2.5. Behörden und sonstige Kontaktadressen:

Nationale Sicherheitsbehörde für Sicherheitsbescheinigungen:

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BVMIT)

Gruppe Eisenbahn:

Ausstellung der Sicherheitsbescheinigung:

Abteilung IV/E 3 – Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr

Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

Tel.: +43(1)-71162 Durchwahl 65 2001 (Sekretariat)

Fax: +43(1)-71162 Durchwahl 65 2298

E-Mail: e3@bmvit.gv.at

Genehmigung von Schienenfahrzeugen:

Abteilung IV/E 2 – Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Infrastruktur und Fahrzeuge

Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

E-Mail: e2@bmvit.gv.at

Überwachung:

Abteilung IV/E 4 – Oberste Eisenbahnbehörde Überwachung

Radetzkystraße 2, A-1030 Wien

E-Mail: e4@bmvit.gv.at

Arbeitsaufsichtsbehörde:

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Abteilung VII/11 – Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Verkehrs-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, A-1040 Wien

Postanschrift: Stubenring 1, A-1010 Wien

Tel.: +43(1)-71100 Durchwahl 2563 (Sekretariat)

Fax: +43(1)-71100 Durchwahl 2574

E-Mail: VII11@sozialministerium.at

Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes - Schiene:

Bereich Schiene

Trauzlgasse 1, A-1210 Wien

Tel.: +43(1)-71162 Durchwahl 659230

Fax: +43(1)-71162 Durchwahl 659299

E-Mail: uus@bmvit.gv.at

Akkreditierungsstelle:

Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Abteilung I/12, „Akkreditierung Austria“

Stubenring 1, A-1011 Wien

Tel.: +43(1)-71100 Durchwahl 808256

Fax: +43(1)-71100 Durchwahl 808399

E-Mail: akkreditierung@bmdw.gv.at

Schieneinfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH (SCHIG mbH):

Fahrzeugnummernvergabe, Fahrzeugeinstellungsregister, Fahrerlaubnisregister
Lassallestraße 9b, A-1020 Wien
Tel.: +43(1)-8127343
Fax: +43(1)-8127343 Durchwahl 11100
E-Mail: office@schig.com

Regulator:

Schiene-Control GmbH:
Linke Wienzeile 4/1/16, A-1060 Wien
Tel.: +43(1)-5050707
Fax: +43(1)-5050707 Durchwahl 180
E-Mail: office@schienencontrol.gv.at

Impressum

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
www.bmvit.gv.at
infothek.bmvit.gv.at
Abteilung IV/E3 (Oberste Eisenbahnbehörde Genehmigung Betrieb und Verkehr)
Wien, 17.05.2019; Version 09